

Wegen Vulkanausbruch nicht zur Arbeit

Nach wie vor sitzen tausende Menschen auf Flughäfen in Europa und Übersee fest. Für gestrandete Reisende, die heute oder in den nächsten Tagen nicht an ihrem Arbeitsplatz erscheinen können, hat die Arbeiterkammer Tipps zusammengestellt.

Kein Entlassungsgrund!

Soviel steht fest: Wer wegen des Vulkanausbruchs in Island nicht rechtzeitig an seinen Arbeitsplatz kommt, kann deshalb nicht entlassen werden. Es handelt sich um kein unberechtigtes Fernbleiben. Unbedingt muss aber der Arbeitgeber unverzüglich informiert werden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um so rasch wie möglich nach Hause zu kommen. Wobei es natürlich einen Unterschied macht, ob jemand in Frankfurt oder irgendwo in Übersee festsitzt.

Hab ich Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Da es sich laut Angestelltengesetz in diesem Fall um „einen besonders wichtigen Grund“ für das Fernbleiben handelt, müssen Angestellte während der Zeit ihrer Abwesenheit auch bezahlt werden.

Bei Arbeiterinnen und Arbeitern ist die Sachlage nicht so klar, allerdings gibt es in vielen Kollektivverträgen ähnliche Regelungen.

Urlaub verschieben?

Wer bereits eine Urlaubsreise gebucht hat, diese jetzt aber nicht antreten kann, hat die Möglichkeit, mit seinem Arbeitgeber eine Verschiebung des Urlaubs zu vereinbaren. Einseitig ist dies aber nicht möglich! **Unser Tipp:** Mit dem Chef reden, bei einigem guten Willen sollte einer Verschiebung nichts im Wege stehen.

1. Konsument sitzt in Urlaubsort fest, keine Rückflugmöglichkeit

▪ Wer zahlt die zusätzlichen, nicht gebuchten Nächte im Urlaubshotel?

Wenn es sich um eine Pauschalreise handelt, sind wir der Meinung, dass diese Kosten der Reiseveranstalter übernehmen muss.

Wenn Sie Flug und Hotel getrennt gebucht haben und der Flug seitens der Fluglinie bereits annulliert wurde, müssen Sie für diese Kosten selbst aufkommen. Wird der Flug laufend verschoben und sitzen Sie am Flughafen fest, muss die Fluglinie die notwendigen Hotelkosten übernehmen.

▪ Kann ich Schadenersatz wegen Verdienstentgang geltend machen?

Nein. Schadenersatz setzt Verschulden voraus. Ein solches liegt nicht vor bei außergewöhnlichen Umständen (Flugasche).

2. Ich habe Flug und Hotel getrennt gebucht und bereits bezahlt. Bekomme ich das Geld zurück?

Für den Flug ja, beim Hotel müssen Sie die Stornogebühren übernehmen.

3. Ich habe Urlaub im Mai, Juni oder später gebucht: kann ich kostenlos stornieren?

Zurzeit besteht keine kostenlose Rücktrittsmöglichkeit.